

Auftraggeber: _____

Plz., Wohnort: _____ Straße: _____

Telefon: _____ Email: _____

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt UWB
Holstenstraße 108
24103 Kiel

**Anzeige §49 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 40 Landeswassergesetz (LWG)
Erdaufschlüsse zur Errichtung von Erdwärmekollektoren, Erdwärmekörpern etc.**

1. Allgemeine Angaben

Gemeinde: _____ Gemarkung: _____

Flur: _____ Flurstück: _____

Straße, Nr.: _____ Bebauungsplan-Nr.: _____

Übersichtskarte 1:5.000, Nr, _____ mit Lage des Grundstücks

Lageplan 1:500 bis 1:2.000, Nr. _____ mit genauer Lage des Erdaufschlusses
(besonders zu Gebäuden, Grundstücksgrenzen und Gewässern)

sofern bekannt: Lage im /in Wasserschutzgebiet altlastverdächtige Fläche
 geschützter Biotopfläche

2. Bohr- und Brunnenbaufirma

Firmenname _____

Straße, Hausnr. _____ Plz, Ort _____

Telefon/Fax _____ Email _____

Anlagenplaner: _____

Plz., Ort, Straße _____

Änderungen sind der Wasserbehörde kurzfristig mitzuteilen !

3. Technische Angaben zum Erdaufschluss

voraussichtliche Tiefe: _____ m Bohrdurchmesser (cm): _____

Bohrverfahren: _____

zu erwartende Grundwasserverhältnisse: _____

Mindestabstand zur Grundstücksgrenze _____ m

Geplanter Durchführungszeitraum: _____

4. Angaben zum Sondenmaterial

Material der Leitungen: _____ ; Nenndruck: _____

Rohrdurchmesser: _____

Anzahl der Teilstränge: _____

Anzahl der Erdwärmekörbe, Spiralsonden _____

Volumeninhalt der Sonden in l: _____

Sole- und Kältemittel: _____ WGK: _____

Gesamtfüllmittel (mit Zulauf zum Verteiler und zur Wärmepumpe)

Beizufügende Unterlagen:

Übersichtslageplan (1:5.000)

Detaillageplan (1:500 bis 1:2.000)

Darstellung des erwarteten Schichten- bzw. Bodenprofils

Sicherheitsdatenblatt des Wärmeträgermediums

Herstellerinformation der Sonde

Beschreibung der Einbautechnik

Die Herstellung der Erdwärmekollektorenanlage wird entsprechend der aktuellen VDI-Richtlinie 4640 bzw. gemäß den Ausführungen des aktuellen Leitfadens zur oberflächennahen Geothermie durchgeführt.

Die Hinweise zu Artikel 12 und 13 DSGVO wurden zur Kenntnis genommen.

(DSGVO-Hinweise lesen: https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/download/DSGVO_Hinweise_UWB.pdf)

Datum/Stempel und Unterschrift
der ausführenden Firma

Datum und Unterschrift
des Auftraggebers

Hinweise:

1. Die Erdaufschlüsse sind **mindestens 4 Wochen vor Beginn** bei der Landeshauptstadt Kiel, Umweltschutzamt, untere Wasserbehörde, Holstenstr. 108, 24103 Kiel, anzuzeigen.
- 2.1 Die Erdaufschlüsse des Baugrundes dürfen nur von einer Firma mit entsprechender Erfahrung durchgeführt werden.
- 2.2 Beim Durchteufen von Deckschichten sind Tonsperren anzuordnen.
- 2.3 Es sind ferner zu beachten:
 - **DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 115** - Bohrungen zur Erkundung, Beobachtung und Gewinnung von Grundwasser
 - **DIN EN ISO 22475-1** Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen – Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung
 - **DIN EN ISO 14688-1:2002** Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreiben und Klassifizierung von Boden
 - **DIN EN ISO 14689-1:2003** Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels
 - **DIN 4023** Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Bohrungen und sonstigen direkten Aufschlüssen

3. Auszug aus den Rechtsgrundlagen:

§ 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Erdaufschlüsse“

- (1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen (...).
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit notwendigen Maßnahmen anzuordnen (...).

§ 40 Landeswassergesetz (LWG) „Erdaufschlüsse“ (zu §§ 13a, 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)“

- (1) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben von der Regelung des § 49 Abs. 1 WHG unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.
- (4) Eine Anzeigepflicht gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG besteht jedenfalls für Erdaufschlüsse, die mehr als 10 m in den Boden eindringen.

§ 111 LWG, Abs. 1 Ziffer 10

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 40 Abs. 4 LWG vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet.

§ 111 LWG Abs. 3

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.